TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000

GEMARKUNG ANKLAM, Flur 3, 4, 33

FEUCHTBIOTOP/SUMPFGARTEN

Bachbett in naturnaher Bauweise, eigendynamische Ufersicherung "Ermgartenbiegen" Regelprofil für Kleine Gewässer

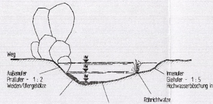

VERKEHRSFLÄCHEN

M 1 : 100

GEHWEGE

SCHNITT A – A

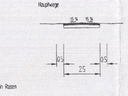

- Mindestens 2,5 m, Rasenkantenstein 2cmBy
- wassergebundene Decke – befestigter
- Fahrgassen 10 %
- beidseitiges Bankett 50 cm, daran anschließend
- eine weiche Geländeabrundung

SCHNITT B – B

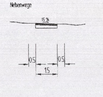

- Mindestens 1,5 m, Rasenkantenstein 2cmBy
- wassergebundene Decke – befestigter teilweise Pflastermulch
- beidseitiges Bankett 50 cm, daran anschließend
- eine weiche Geländeabrundung
- Wege in Sumpfgarten eventuell als Holzsteg, Gewährleistung der Begehbarkeit während Überschwemmungen

RAD-/FUSSGÄNGERWEG "REEPERSTIEG"

SCHNITT C – C

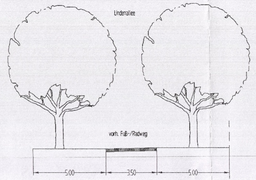

VERBINDUNGSSTRASSE REEPERBAHN/HIRTENSTRASSE

SCHNITT D – D

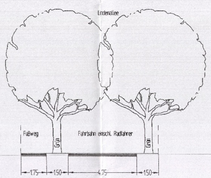

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990
ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990

NORD

ZEICHENERKLAERUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB und BauNVO 1990

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN
- STRAßENBEGRENZUNG
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- F&R — FUSSGÄNGER- UND RADWEGBEREICH
- EINFAHRTSVERKEHR — § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG (EK)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- A1 – ABWASSER DN 300
- A2 – ABWASSER Ø 600
- A3 – ABWASSER DN 400
- A4 – ABWASSERDRUCKROHR Ø 100
- EK – GAS 10 KV
- GT – GAS 100 BIS 16
- GZ – GAS 400 BIS 600
- M – GAS-MESSSTATION UND MESSSCHACHT

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
  ERGÄNZUNGSMASS SIEHE TEXT TEIL B/ PUNKT 2 – ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZIRKUS-/SUMMPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ERHALTUNG SONSTIGER BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN ZUR ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Planungsbestand
H12, 110 neue Nr. 8, 7 Bestandliche Nachbarbäume
Planungsbestand
H12, 110 neue Nr. 10, 20 Bestandliche Nachbarbäume

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE — § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 Abs. 7 BauGB

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG
	VORHANDENE WEGE-/WASSERLAUF
	GEPLANTE WEGE-/WASSERLAUF
	FLURSTÜCKSGRENZEN
(E) zB. E 19	EINPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	ERGÄNZUNGSMASS SIEHE TEXT TEIL B/ PUNKT 4.2 – ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(B) zB. B 19	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	ERGÄNZUNGSMASS SIEHE TEXT TEIL B/ PUNKT 4.3 – ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ABGRENZUNG Flure (Katasteramtsgrenze) zB. Flur 3 / Flur 4

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

1. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Parkfläche in straßlichem Mischbereich
Die Parkanlagen gelten als Bestand. Die Zahl der Stellplätze für PKW wird auf max. 30 % begrenzt.
Ausführung gem. Pkt. 13 und 41.

2. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

A – Parkanlage mit
- Freizeit und Spielanlagen
  1. Spielplatz für Kleinkinder 10 bis 6 Jahren
  2. Spielplatz für Kinder 10 bis 12 Jahren
  Siehe Gestaltungsplan der einzelnen Bereiche

Wegen gemäß Planeintrag und Textfestsetzung

Sondergebiet/Natur-nahe Flur
Neuanlage bis Jahren gem. Pkt. 44.

B – Zirkus- und Rummelplatz
Befestigung des Platzes gem. Pkt. 34.
Ausführung mit Baumreihe lose einer Achse abgestuften Baum- und Gehölzpflanzung

3. WASSER- UND LANDSCHAFTSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Schutz des Oberbodens vor Beginn aller Erdarbeiten und Wiederherstellung nach DIN 18 915.

Anlage der Pflanzungen in unterirdischer Bauweise

Sicherung der Textfestsetzungen als wasserrechtsbezogen Normalen Bauvorgaltung/Bauvorgaltung: Genehmigt mit wenigen Prüfpunkten wie auf wasserrechtsbezogen Normalen Bauvorgaltung/Bauvorgaltung sobern keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Behandlungen des Rückwasser- und Schmutzwassers wasserrechtsbezug mit Rückregenhaltung, keine Versorgung, mit folgender Anbindung:
- Anbindung keiner Versorgung
- Schutz vor Grundwasser
- Schutz vor Oberflächenwasser

Gefahrenabwehrmaßnahmen durch z.B. Hochwasserschutzdeich vor Anlage nicht zerstören
- Entschädigungsregelungen grundsätzlich nicht möglich als 50,5 nach Möglichkeit Rücker
- weiche Ausführung der Böschungsfüsse

Freihalten der Gewässerschau für Störche an der Grenze zur Kleingartenanlage von Gräsigrun

4. PFLANZBINDUNG, ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND GEWÄSSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.11 ÖFFENTLICHES GRÜN – PARKANLAGE/ZIRKUS- UND RUMMELPLATZ

Innerhalb der ausgewiesenen Flächen und Gebäude als Ökologischer oder Pflanzgrünen in unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung zu pflanzen.
Die nicht als Spielplatz bzw. Fuß- und Radweg notwendigen Flächen sind mit einer Rasen-Kräuter-Mischung der Zirkus-/ Rummelplatz mit einer Saatgutansaatmischung zu begrünen.
Es ist eine 2-jährige Entwicklungspflege erforderlich, insbesondere sollen Pflegemaßnahmen gemäßen werden.
Für die inneren Parkbereiche sind Wiesen Arten und Mengen zu verwenden:

Großkräuter
Zusammensetzung
ca. 90 % heimische Arten – Laubbäume
ca. 10 % standortgerechte Arten

Baumgruppen/Einzelbäume Bestand:			
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	Weißdorn	Crataegus spec. Eiche
Frühlings-Adonis	Adonis vernalis	Wald-Ziest	Stachys sylvatica
Sand-Astern	Aster linosyris	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Weiß-Waldmeister	Asperula odorata	Hänge-Birke	Betula pendula
Gelbe Wiesenraute	Thalictrum flavum	Hainbuche	Carpinus betulus
Gefranste Wiesenraute	Thalictrum simplex	Stiel-Eiche	Quercus robur
Gewöhnliche Frühlingsadonis	Adonis vernalis	Traubeneiche	Quercus petraea
Wohlriechende Lauchhyazinthe	Hyacinthus orientalis	Rot-Buche	Fagus sylvatica
Hügelige Schlüsselblume	Primula veris	Feldahorn	Acer campestre
Gelbe Schlüsselblume	Primula elatior	Spitzahorn	Acer platanoides
Gefranste Schlüsselblume	Primula vulgaris	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sibirische Schlüsselblume	Primula sibirica	Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Duft-Schlüsselblume	Primula odorata	Winterlinde	Tilia cordata
Bunte Kuhschelle	Pulsatilla vulgaris	Vogelkirsche	Prunus avium
Gewöhnliche Kuhschelle	Pulsatilla vulgaris	Eberesche	Sorbus aucuparia
Frühlings-Kuhschelle	Pulsatilla vernalis	Mehlbeere	Sorbus aria
Gelbe Kuhschelle	Pulsatilla alpina	Elsbeere	Sorbus torminalis
Gefranste Kuhschelle	Pulsatilla grandis	Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Sand-Kuhschelle	Pulsatilla arenaria	Eibe	Taxus baccata
Rote Kuhschelle	Pulsatilla rubra	Hasel	Corylus avellana
Gelbe Kuhschelle	Pulsatilla alpina	Hülsenstrauch	Ilex aquifolium
Gewöhnliche Kuhschelle	Pulsatilla vulgaris	Schwarzdorn	Prunus spinosa
Pfingst-Kuhschelle	Pulsatilla pratensis	Schlehe	Prunus spinosa
Gefranste Kuhschelle	Pulsatilla grandis	Schwarzdorn	Prunus spinosa
Sand-Kuhschelle	Pulsatilla arenaria	Schwarz-Holler	Sambucus nigra
Rote Kuhschelle	Pulsatilla rubra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Gelbe Kuhschelle	Pulsatilla alpina	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gefranste Kuhschelle	Pulsatilla grandis	Gewöhnl. Schneeball	Viburnum opulus
Sand-Kuhschelle	Pulsatilla arenaria		
Rote Kuhschelle	Pulsatilla rubra		

Pflanzgröße Einzelbäume
H12, 110 neue Nr. 8, 7 Bestandliche Nachbarbäume
Pflanzgröße Einzelbäume
H12, 110 neue Nr. 10, 20 Bestandliche Nachbarbäume

Pflanzgröße
Sträucher: Pflanzung Bäume 150/ 80-120
Sträucher: Pflanzung Bäume 150/ 80-120
Sträucher: Pflanzung Bäume 150/ 80-120 nach und Straßraum 2 x versetzt, je nach Art in der Stellung 60/80, 80/100, 80/100 oder 100/150 cm
Pflanzung in Reihen
1 Baum 3 Sträucher / 2 Bäume 3 Sträucher / 5 Bäume und 40 Sträucher

Sträucher
Wilde Johannisbeere — Ribes rubrum
Rote Heckenkirsche — Lonicera xylosteum
Rote Johannisbeere — Ribes rubrum
Schwarze Johannisbeere — Ribes nigrum
Stachelbeere — Ribes uva-crispa
Schwarzdorn — Prunus spinosa
Schlehe — Prunus spinosa
Weißdorn — Crataegus spec.
Eingriffeliger Weißdorn — Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn — Crataegus laevigata
Hasel — Corylus avellana
Wolliger Schneeball — Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball — Viburnum opulus
Pfaffenhütchen — Euonymus europaea
Faulbaum — Rhamnus frangula
Kreuzdorn — Rhamnus catharticus
Schlehe — Prunus spinosa
Hunds-Rose — Rosa canina
Wein-Rose — Rosa rubiginosa
Filz-Rose — Rosa tomentosa
Apfel-Rose — Rosa villosa
Essig-Rose — Rosa gallica
Weg-Rose — Rosa agrestis
Hecken-Rose — Rosa corymbifera
Kartoffel-Rose — Rosa rugosa
Schlehe — Prunus spinosa
Schwarz-Holler — Sambucus nigra
Gew. Schneeball — Viburnum opulus
Wolliger Schneeball — Viburnum lantana
Gew. Schneeball — Viburnum opulus

Sträucher
Rote Heckenkirsche — Lonicera xylosteum
Gew. Pfaffenhütchen — Euonymus europaeus
Kreuzdorn — Rhamnus catharticus
Faulbaum — Rhamnus frangula
Hasel — Corylus avellana
Weißdorn — Crataegus spec.
Eingriffeliger Weißdorn — Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn — Crataegus laevigata
Schlehe — Prunus spinosa
Wild-Apfel — Malus sylvestris
Wild-Birne — Pyrus pyraster
Wild-Kirsche — Prunus avium
Vogelbeere — Sorbus aucuparia
Elsbeere — Sorbus torminalis
Mehlbeere — Sorbus aria
Schwedische Mehlbeere — Sorbus intermedia
Eibe — Taxus baccata
Stiel-Eiche — Quercus robur
Trauben-Eiche — Quercus petraea
Hainbuche — Carpinus betulus
Feld-Ahorn — Acer campestre
Spitz-Ahorn — Acer platanoides
Berg-Ahorn — Acer pseudoplatanus
Sommerlinde — Tilia platyphyllos
Winterlinde — Tilia cordata
Vogelkirsche — Prunus avium
Eberesche — Sorbus aucuparia
Hänge-Birke — Betula pendula
Moor-Birke — Betula pubescens
Schwarz-Erle — Alnus glutinosa
Grau-Erle — Alnus incana
Schwarz-Pappel — Populus nigra
Zitter-Pappel — Populus tremula
Silber-Weide — Salix alba
Bruch-Weide — Salix fragilis
Korb-Weide — Salix viminalis
Öhrchen-Weide — Salix aurita
Grau-Weide — Salix cinerea
Lorbeer-Weide — Salix pentandra
Purpur-Weide — Salix purpurea
Reif-Weide — Salix daphnoides
Trauben-Kirsche — Prunus padus
Schwarz-Holler — Sambucus nigra

Pflanzgröße
Sträucher: Pflanzung Bäume 150/ 80-120
Sträucher: Pflanzung Bäume 150/ 80-120
Sträucher: Pflanzung Bäume 150/ 80-120 nach und Straßraum 2 x versetzt, je nach Art in der Stellung 60/80, 80/100, 80/100 oder 100/150 cm
Pflanzung in Reihen
1 Baum 3 Sträucher / 2 Bäume 3 Sträucher / 5 Bäume und 40 Sträucher

Sträucher
Wilde Johannisbeere — Ribes rubrum
Rote Heckenkirsche — Lonicera xylosteum
Rote Johannisbeere — Ribes rubrum
Schwarze Johannisbeere — Ribes nigrum
Stachelbeere — Ribes uva-crispa
Schwarzdorn — Prunus spinosa
Schlehe — Prunus spinosa
Weißdorn — Crataegus spec.
Eingriffeliger Weißdorn — Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn — Crataegus laevigata
Hasel — Corylus avellana
Wolliger Schneeball — Viburnum lantana
Gew. Schneeball — Viburnum opulus
Pfaffenhütchen — Euonymus europaea
Faulbaum — Rhamnus frangula
Kreuzdorn — Rhamnus catharticus
Schlehe — Prunus spinosa
Hunds-Rose — Rosa canina
Wein-Rose — Rosa rubiginosa
Filz-Rose — Rosa tomentosa
Apfel-Rose — Rosa villosa
Essig-Rose — Rosa gallica
Weg-Rose — Rosa agrestis
Hecken-Rose — Rosa corymbifera
Kartoffel-Rose — Rosa rugosa
Schlehe — Prunus spinosa
Schwarz-Holler — Sambucus nigra
Gew. Schneeball — Viburnum opulus
Wolliger Schneeball — Viburnum lantana
Gew. Schneeball — Viburnum opulus

Sträucher
Gew. Pfaffenhütchen — Euonymus europaeus
Kreuzdorn — Rhamnus catharticus
Faulbaum — Rhamnus frangula
Hasel — Corylus avellana
Weißdorn — Crataegus spec.
Eingriffeliger Weißdorn — Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn — Crataegus laevigata
Schlehe — Prunus spinosa
Wild-Apfel — Malus sylvestris
Wild-Birne — Pyrus pyraster
Wild-Kirsche — Prunus avium
Vogelbeere — Sorbus aucuparia
Elsbeere — Sorbus torminalis
Mehlbeere — Sorbus aria
Schwedische Mehlbeere — Sorbus intermedia
Eibe — Taxus baccata
Stiel-Eiche — Quercus robur
Trauben-Eiche — Quercus petraea
Hainbuche — Carpinus betulus
Feld-Ahorn — Acer campestre
Spitz-Ahorn — Acer platanoides
Berg-Ahorn — Acer pseudoplatanus
Sommerlinde — Tilia platyphyllos
Winterlinde — Tilia cordata
Vogelkirsche — Prunus avium
Eberesche — Sorbus aucuparia
Hänge-Birke — Betula pendula
Moor-Birke — Betula pubescens
Schwarz-Erle — Alnus glutinosa
Grau-Erle — Alnus incana
Schwarz-Pappel — Populus nigra
Zitter-Pappel — Populus tremula
Silber-Weide — Salix alba
Bruch-Weide — Salix fragilis
Korb-Weide — Salix viminalis
Öhrchen-Weide — Salix aurita
Grau-Weide — Salix cinerea
Lorbeer-Weide — Salix pentandra
Purpur-Weide — Salix purpurea
Reif-Weide — Salix daphnoides
Trauben-Kirsche — Prunus padus
Schwarz-Holler — Sambucus nigra

Pflanzgröße
je nach Art in der Stellung 20/25, 20/30, 80/40, 40/40
Pflanzung 2 x versetzt
Hänge 2 m Bäume Sträuchern zwischen den Pyramidalbäumen, Abstand 1,5 m Bäume
Pflanzung von einem Baum auf jeden 6. Strauch
Schutz der Bäume durch Holzband oder Pfahlkopf

4.12 ÖFFENTLICHES GRÜN – PARKPLATZ

Jeden 4. Stellplatz ist anzupflanzen an Bäumen gem. den ausgewiesenen Arten Größpflanz der Zäher 4.11 zuzuordnen.

4.2. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände im Parkgebiet und Schutz nach DIN 1 920
- 15 Wälder und Schwarzgruppen im nördlichen Parkbereich
- 16 Wälder und Schwarzgruppen
- 19 Die vorhandenen Bäume/Sträucher sind zu erhalten.

Erhalt des Altbaumbestandes:
Der Altbaumbestand sollen nicht angetastet werden, sondern in der jetzigen Form erhalten bleiben außer im Bereich der Wege, den Gräben und der Anlagen Rasenanlagen.

4.3. FLÄCHEN FÜR BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Alee – Pflanzung

1 Lauer-Alee 75a gepflanzten
B1 — gepaart Gehölzbegrünte zwischen Wohnstraße und Reepersteig
B2 — Reepersteig
Pflanzgröße H12, 100 Nr. 8, Drahtsch. Stämmig, Nachbarbäume

2 Rotbuchen-Alee Fagus silvatica
B1 — Gehölz Hänge-Birke zwischen Jahnstraße und Reepersteig
Pflanzgröße H12, 100 Nr. 8, Drahtsch. Stämmig, Nachbarbäume

In Bereich der Alleen müssen sich die Gräben in ihrer ökologischen Funktion den Baumstandorten unterordnen.

4.4. FLÄCHEN FÜR BINDUNGEN FÜR GEWÄSSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen Grabenteile ist in ihrer ökologischen Form anzuerhalten.
Die Gräben sind in ihrer Funktion zu erhalten und zu pflegen.
Gräben ist mindestens 1mal der Grabenes eine Krautschau, die sämtlig Wasser führt – Frischfahne.

Weiter sind die aufgeführten Festsetzungen gilt der bergbeimer Grünordnungsplan zum B-Plan B 9 – 1993

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

5. MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG VON BODENDENKMALEN

5.1 Sind im Bereich des Stadtwerges zwischen Reepersteig und Jahnstraße.

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Archäologische Erinnerungsfunde, Steinsetzungen, Grabstätten, Massen u. ä. oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 3 und 4 des Denkmal- und Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder jeden Besitzer, der mit dem Eigentümer erkennen, der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V in unveränderten Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 1 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.2 Befinden sich/sich die Sicherungen zwischen Reepersteig und Jahnstraße.

Aus dem südlichen Teil des Geltungsbereiches ist ein bisweiter Siedlungsplatz bekannt, dessen genaue Ausdehnung bislang nicht ermittelt werden konnte. Es handelt sich um eine Siedlung der Jastorf-Kultur (ca. 400 v. Chr. – 0 n. Chr.). Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) sind Denkmale auch Bodendenkmale.

Der Ausdehnung der im Naturschutzplan/Grünordnungsplan festgelegten Maßnahmen ist gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig. Zur Sicherstellung einer wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung der Fundschicht wird eine zweigliedrige archäologische Untersuchung empfohlen. In einem Maßnahmeplan ist mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde zu vereinbaren.

II. ALLGEMEINE HINWEISE

6.1. WASSERWIRTSCHAFT

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Anklam II.
Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 15.12.1994 sind in der Fassung der Rechtsverordnungsänderung zu beachten.
Die Anlagen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist untersagt.
Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde möglich.

6.2. LAGEZONE FÜR KATASTROPHENSCHUTZ

Über den bestehenden Bereich liegen Luftbilder vor, die eine wahrscheinliche Kampfmittelbelastung für das Gebiet ausweisen.
Der Erteilung der Baubehörde ist eine Genehmigung Fotzuer.

6.3 BRANDSCHUTZ

Hinweise auf Altlastverdachtsflächen im Plangebiet liegen nicht vor, sollten sich in Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises sowie dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Abteilung Abfallwirtschaft abzustimmen.

Die geltende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis ist einzuhalten.

6.4. WASSER- UND BODENFARBUNG

Im Plangebiet verlaufen folgende Gewässer II. Ordnung aus dem Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes "Unteres Peene":
1. Graben (Verrohrung im vorderen Abschnitt)
2. Graben II.
Die Wahrnehmungsrechte ist nicht zu behalten sowie auf einen Freihaltestreifen von mindestens 5 m nicht mit Bäumen zu bepflanzen.
Für die Unterhaltung des Grabens II sind 7 m seitlich freizuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 16. 12. 1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02 vom 10.01.1997, S.7 des ABl/M-V
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 20.05.1996 erfolgt.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24(4a Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 19.09.96 bis zum 20.12.96 durchgeführt.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

4. Der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurde § 4 BauGB und die Nachbargemeinden nach §2, Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.11.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

5. Die Stadtvertretung hat am 25.04.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.09.1998 bis zum 09.10.1998 während folgender Zeiten

montags von 8:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags von 8:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs von 8:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 8:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
freitags von 8:00 - 12:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die ortsübliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Anklamer Stadtkurier" vom 02.09.1998 bekannt gemacht worden.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

7. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.07.1999 bis zum 09.08.1999 während folgender Zeiten

montags von 8:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags von 8:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs von 8:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 8:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
freitags von 8:00 - 12:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die ortsübliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Anklamer Stadtkurier" vom 29.06.1999 bekannt gemacht worden.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

8. Der katastermäßige Bestand am 25.05.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Katasterplan, eine Prüfung hat grob erfolgt, da die rechtsverbindlichen Kartenwerke im Maßstab 1 : 1.000 vorliegen. Vermessungstechnische Grenzen durch Abgrenzungen.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel — Leiter Kataster- und Vermessungsamt

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

10. Die Stadtvertretung hat am 25.05.2000 beschlossen, daß die Satzung zum Bebauungsplan 9 1993 "Reepersteig" unter Beteiligung der Bürgerschaftsgrundsätze des § 3 BauGB / Satz 3 BauGB mit Begründungen wird.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.05.2000 von der Stadtvertretung am Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.05.2000 gebilligt.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.05.2000 von der Stadtvertretung am Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.05.2000 gebilligt.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

14. Der Beschluß des Bebauungsplanes, die Satzung sowie die Genehmigung sind am 25.05.2000 durch die Bauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.05.2000 durch die "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs.3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 des Gesetzes BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am 25.05.2000 in Kraft getreten.

Anklam, den 25.05.2000 Siegel

SATZUNG DER STADT ANKLAM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 9 – 1993 "REEPERSTIEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der (BauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (BGBl. S. 468) wird nach der Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25.05.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan 9-1993 "Reepersteig" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Anklam, den 25.05.2000

Siegel — Der Bürgermeister

HANSESTADT ANKLAM

Plangrundlage Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Gertz & Krankkowski vom Juli 1996 mit ergänzter Eintragung der Planbezugsgrenzen

SATZUNG DER STADT ANKLAM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 9 – 1993 "REEPERSTIEG", ANKLAM

FEBRUAR 2000 M 1 : 1000

architekturbüro dipl.-ing. ralf stoll, anklam, friedländer landstraße 21a
telefon 03971/831175, fax 03971/831475